

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt –

Empfehlung für das Jugendamt

Liegt häusliche Gewalt vor, so müssen bei den Überlegungen zu Umgangskontakten Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteiles und des Kindes oberste Priorität haben.

Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang stattfinden, solange die Gefahr der Gewaltanwendung gegen den betroffenen Elternteil und / oder das Kind bestehen.

- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem gewaltbetroffenen Elternteil und dem Kind zur Erstellung einer Gefahrenanalyse und Prüfung, inwieweit ein begleiteter Umgang stattfinden kann. Falls die Mutter im Frauenhaus lebt oder eine Frauenberatungsstelle aufgesucht hat, sollte diese mit hinzugezogen werden. *Es besteht für die Beratungsinstitution die Möglichkeit, eine standardisierte Kurzmitteilung an das Jugendamt zu geben, wenn die Mutter im Beratungskontext von der erfahrenen Gewalt berichtet hat. (Siehe Anlage)*
- Falls die Mutter mit ihrem Kind im Frauenhaus lebt, Anonymität der Adresse wahren.
- Dem gewaltbetroffenem Elternteil und dem Kind weitergehende Hilfen anbieten.
- Ebenso zeitnah sollten Gespräche mit dem gewalttätigen Elternteil stattfinden. Hierbei sollte die Gewalt klar angesprochen werden. Ziel ist es, dass eine Auseinandersetzung über die Gewalttätigkeit stattfindet, Verantwortung für das Verhalten übernommen und evtl. Unterstützung in Anspruch genommen wird. (z.B. Teilnahme an einem Anti – Gewalt – Training oder einer Therapie)
- Die Gespräche mit der Kindesmutter und dem Kindesvater sollen getrennt stattfinden.
- Falls ein begleiteter Umgang von beiden Elternteilen gewünscht ist und möglich erscheint, den Kontakt zu einer geeigneten Beratungsstelle herstellen, die den Umgang begleiten kann. Den Umfang der begleitenden Beratung festlegen.

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt

Empfehlung für das Gericht

Liegt häusliche Gewalt vor, so müssen bei den Überlegungen zu Umgangskontakten Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteiles und des Kindes oberste Priorität haben.

Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang stattfinden, solange die Gefahr der Gewaltanwendung gegen den betroffenen Elternteil und / oder das Kind bestehen.

- Im ersten Termin sollte nicht auf eine einvernehmliche Lösung gedrängt werden.
- Es sollte vor der Entscheidung über einen Umgangskontakt mindestens je ein Gespräch zwischen Jugendamt und der Kindesmutter ; dem Kind und dem Kindesvater stattgefunden haben. Diese Gespräche sollen eine Gefahrenanalyse beinhalten.
- Im Verfahren sollte in der Regel ein Verfahrensbeistand und, zum Verfahrensende, ein Umgangspfleger bestellt werden.
- Lebt die Frau mit ihren Kindern im Frauenhaus, gegebenenfalls Mitarbeiterinnen des Frauenhauses in die Verhandlung mit einbeziehen (bzw. Stellungnahmen aus dem Kinderbereich des Frauenhauses anfragen) / oder bei Beratung über die Frauenberatungsstelle, diese mit hinzuziehen.
- Sicherstellen, dass die Anonymität der Adresse gewahrt bleibt.
- Berücksichtigen, dass das Kind Zeit braucht, um die Gewalterfahrungen zu verarbeiten und deshalb abwägen, ob zum Wohle des Kindes der Umgang für eine Zeit ausgesetzt wird
- Sicherstellen, dass bei Anordnung eines begleiteten Umgangs keine Gefahr für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind besteht.
- Dem gewalttätigem Elternteil evtl. die Teilnahme an einem Anti – Gewalt – Training und / oder einer Therapie empfehlen.
- Genaues Festlegen des Umgangsortes, der Umgangshäufigkeit und der Umgangsdauer. Die Übergabesituationen sollten zum Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils festgelegt werden. Wie kommt das Kind zum Besuchstermin und wie wieder zurück?
- Den Zeitraum (Anzahl) der begleiteten Umgangskontakte nicht zu kurz fassen

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt

Empfehlungen für die Institutionen, die den Umgang begleiten

Liegt häusliche Gewalt vor, so müssen bei den Überlegungen zu Umgangskontakten Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes oberste Priorität haben.

Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang stattfinden, solange die Gefahr der Gewaltanwendung gegen den betroffenen Elternteil und / oder das Kind bestehen.

1. Eine gute Vorbereitung im Aufnahmeverfahren

- Getrennte Gespräche mit Kindesmutter und Kindesvater
- Erarbeiten von Sicherheitskriterien für den gewaltbetroffenen Elternteil
- Schriftliche Kooperationsvereinbarung mit klaren Verhaltensregeln und Abbruchkriterien, die von beiden Elternteilen unterschrieben werden;
- Ist keine Kooperationsvereinbarung möglich, kann kein begleiteter Umgang stattfinden
- Kontaktaufnahme mit dem Kind; Wünsche und Bedürfnisse des Kindes beachten; den möglichen Ablauf erklären und Sicherheitskriterien erarbeiten. Die Person, die den Umgang begleiten wird, sollte auch den Kontakt zum Kind herstellen
- UmgangsbegleiterIn als Vertrauensperson für das Kind und Beratungspersonen für die Eltern sollten nicht dieselbe Person sein
- Gegebenenfalls DolmetscherIn hinzuziehen

2. Feinplanung auf der Grundlage der Eingangsdiagnostik

- Genauere Daten erfragen über Art und Ausmaß der Gewalterfahrung des betroffenen Elternteils und des Kindes (Ängste, Unsicherheit und Befürchtungen)
- Bei dem gewalttätigen Elternteil die Gewalt thematisieren, auf Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und Veränderung hinwirken, Teilnahme an Verhaltenstraining für Gewalttäter empfehlen
- Vereinbarung über die Übergabesituation, Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils ist unbedingt zu beachten
- Umfang der flankierenden Beratung festlegen

3. Durchführung des Umgangs

- Begleitung der Übergabesituation, wenn ein direkter Kontakt zwischen den Kindeseltern wegen Gefährdung vermieden werden soll
- Durchführung in einer kindgerechten Umgebung
- Eine lückenlose Überwachung des Austausches , zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil, gesprochen sowie körpersprachlich. Während des Kontaktes deutsch sprechen oder einen muttersprachlich kundigen Umgangsbegleiter einsetzen
- Intervenieren bei Regelverstößen, bei Kontaktverweigerung des Kindes sowie bei auffälligen Reaktion des Kindes, die auf Angst, starke Erregung und / oder Unsicherheit schließen lassen,
- Ausreichende Zeit einräumen für eine gute Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte und der Übergabesituation, sowohl mit dem Kind, wie auch getrennt mit beiden Elternteilen

Begleitung der Umgangskontakte über einen längeren Zeitraum ist bei häuslicher Gewalt wahrscheinlich.

4. Abbruch der Maßnahme

- Sicherheit des Kindes oder des betreuenden Elternteils kann nicht gewährleistet werden
- Der umgangsberechtigte Elternteil übt weiterhin Gewalt aus oder droht damit
- Wiederholte Regelverstöße von Seiten eines Elternteils
- Das Kind ist durch die Umgangskontakte offensichtlich belastet oder äußert klar, dass es den umgangsberechtigten Elternteil nicht treffen will
- Ein Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten wiederholt unter Alkohol oder Drogenkonsum

Rückmeldung an Gericht und Jugendamt bei Abschluss, vorzeitigem Abbruch oder Unterbrechung und bei Erfordernis ergänzender Maßnahmen